



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.10.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienleistungen, Modulleistungen und Modultelleistungen
- § 8 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte handelt es sich um einen konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengang. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ 180 LP.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

Ziel des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist es, sowohl die Absolvent:innen für leitende Positionen und Führungsaufgaben in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern (z.B. in Vereinen und Verbänden, Verwaltungen und Ministerien, Diensten und in pädagogischen Einrichtungen) zu qualifizieren, als auch für Laufbahnoptionen in Forschung und Lehre der Erziehungswissenschaft vorzubereiten. Das Studium soll die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Erziehungswissenschaft in einer Weise vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu verantwortlichem Handeln und kreativer Gestaltung im Beruf, in der Forschung und in der Gesellschaft befähigt. Die Studierenden sollen befähigt werden, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels Handlungssituationen professionell zu analysieren und zu reflektieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Erziehungswissenschaft gemäß Abs. 2 verfügt und diesen mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes erziehungswissenschaftliches Bachelorstudium (mindestens 90 Leistungspunkte) oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der erforderliche Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn ein Studienprogramm bzw. Studiengang

- a. mindestens 90 Leistungspunkte aus dem Fach Erziehungswissenschaft gemäß dem Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE, 2010 publizierte Fassung) enthält und
- b. wenn qualitative und quantitative Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 5 LP bzw. mindestens 6 SWS studiert worden sind.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses entscheidet ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss gemäß Abs. 5.

(4) Neben den einzureichenden Bewerbungsunterlagen gemäß § 2 Abs. 4 Bewerbungs- und Zulassungsordnung sind gemäß Abs. 2 noch folgende Unterlagen fristgemäß einzureichen:

- a) Hochschulabschlusszeugnis bzw. Fächer- und Notenübersicht mit ausgewiesener Durchschnittsnote, aus dem sich die geforderten Kriterien (Abs. 2 a) ergeben und
- b) Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich, sofern sich dies nicht aus der Fächer- und Notenübersicht hinreichend ergeben sollte. So ist nachzuweisen, dass die veranschlagten Studienanteile explizit die Vermittlung forschungsmethodischer Wissensbestände und Fähigkeiten zum Gegenstand hatten.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V. m. § 7 Absatz 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang. Der Fakultätsrat setzt einen Ausschuss ein, dem mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören, wovon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professor:innen angehören muss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Masterstudiengangs

Der Aufbau des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte), die Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen der Module, Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule, zu erbringende Studienleistungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
- c. Kolloquien dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
- d. Lehrforschungsprojekte dienen der Einübung in die Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 7

Studienleistungen, Modulleistungen und Moduleilleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen festgelegt.

(2) Die jeweilige Form der Studienleistung ist von der Seminarkonzeption abhängig. Die Möglichkeiten im jeweiligen Seminar werden zu Seminarbeginn von der Seminarleitung bekanntgegeben. Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

- a. Referat: Vortrag zu einem wissenschaftlichen Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung, in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten;
- b. Gruppenarbeit: gemeinsame Arbeit zu wissenschaftlichen Problemstellungen oder Projekten, über Teile einer Sitzung bis zu mehreren Seminarsitzungen hinweg mit Ergebnispräsentation in der Gruppe zwischen 10 und 30 Minuten;
- c. Sitzungsprotokoll: pointierte Zusammenfassung und eigenständige Kommentierung einer Seminarsitzung, in der Regel 2 bis 5 Seiten;
- d. Diskussionsleitung oder Sitzungsmoderation: Mitgestaltung einer Seminarsitzung, in der Regel zwischen 10 und 40 Minuten;
- e. Essay: ein erörternder Text zu einem Thema im Rahmen eines Seminars mit starkem Fokus auf argumentativer Qualität, in der Regel 2 bis 5 Seiten;
- f. Bearbeitung von Lernaufgaben in einer digitalen Lernumgebung wie z.B. die Erstellung eines Wikis, Forenbeiträge (Textproduktion in der Regel zwischen 1.000 und 5.000 Zeichen)

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ist ein Gespräch zwischen Prüfer:in und Kandidat:in, in dem die Kandidat:innen die Gelegenheit erhalten, ihr Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne (in der Regel 30 Minuten) unter Beweis zu stellen;
- b. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau in der Regel auf 10-15 Seiten (à 3500 Zeichen) beschreibend und erörternd darlegt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung;
- c. Ergebnispräsentation: Eine Ergebnispräsentation ist ein mündlicher Vortrag, der über Anlage, Verlauf und Ergebnisse eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts berichtet; Der Vortrag kann auch als Gruppenreferat mit mehreren Teilnehmer:innen bzw. Teilvorträgen erfolgen (der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Projektkonzeption, in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten);
- d. Projektbericht: Ein Projektbericht ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die über Anlage, Verlauf und Ergebnisse eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts berichtet (der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Projektkonzeption, in der Regel 10-15 Seiten (à 3500 Zeichen));
- e. Masterarbeit: Näheres dazu regelt §8.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Die möglichen Zeiträume für Prüfungstermine für schriftliche und mündliche Modulleistungen sind im Modulhandbuch für die jeweiligen Module differenziert angegeben. Zudem werden diese Prüfungstermine rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Wochen vor der jeweiligen Modulleistung vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8

Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 25 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 750 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit. Das Abschlussmodul Master Erziehungswissenschaft umfasst ein Kolloquium, in dem Konzeption und Aspekte der Arbeit vorgestellt und diskutiert werden.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft 120 LP durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von zwei durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Gutachter:innen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin/ Juniorprofessorin bzw. den fachlich zuständigen Professor/ Juniorprofessor oder eine Person aus den in § 33a Absatz 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 70 Seiten (á ca. 3.500 Zeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in einer gebundenen Ausfertigung sowie in einer elektronischen Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt Erziehungswissenschaft einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der: Student:in.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät III der akademische Grad des »Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III den Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät, der für Bachelor- und Masterstudiengänge zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professor:innen, einer:m wissenschaftlichen Mitarbeiter:in, und einer:m studentischen Vertreter:in. Der bzw. die Leiter:in des zuständigen Prüfungsamtes gehört diesem Studien- und Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Bei dessen bzw. deren Abwesenheit ist eine Vertretung möglich.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14.10.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.12.2021.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.11.2007 (ABl. Nr. 1/ 2010) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.06.2010 (ABl. Nr. 5/ 2010) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

(7) Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.06.2010 (ABl. Nr. 5/ 2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.04.2011 (ABl. Nr. 9/ 2011) tritt außer Kraft.

Halle (Saale), 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage (gemäß § 5)
Studiengangübersicht: Master Erziehungswissenschaft - 120 LP

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
PDG.07611.01	ABS - Abschlussmodul Master Erziehungswissenschaft	Nein	2	25	Nein	Nein	Abschlussarbeit	25/120	4.
PDG.07602.01	AEW - Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/120	1.
PDG.07605.01	GBL - Gesellschaft - Bildung - Subjektivität - Lebenslauf	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	15/120	2. und 3.
PDG.07606.01	HAN - Pädagogische Handlungsfelder	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/120	2. und 3.
PDG.07604.01	MET - Forschungsmethodologien und -methoden	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	1. und 2.
PDG.07603.01	PROF - Pädagogische Professionalität	Nein	4	10	Ja	Nein	Mündl. Prüfung	10/120	1.
PDG.07607.01	PRO - Lehrforschungsprojekt	Nein	6	10	Ja	Nein	Ergebnispräsentation oder Projektbericht	10/120	2. und 3.
PDG.07608.01	PSY - Psychologie in Bildung, Erziehung und Beratung	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projektbericht	5/120	2.
PDG.07610.	SOP - System - Organisation	Nein	4	10	Ja	Nein	Mündl.	10/120	3. und 4.

01	- Politik						Prüfung		
PDG.07609.01	SOZ - Bildungssoziologie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	3.